

# ZH\_OBERGERICHT PN030216 vom 2. Oktober 2003

ZH Obergericht, 2003-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PN030216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PN030216)

FR: ZH\_OBERGERICHT PN030216 du 2 octobre 2003

IT: ZH\_OBERGERICHT PN030216 del 2 ottobre 2003

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 30. Juli 2003 stellte der Kläger beim Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich das Begehren, es sei ihm gegen den Beklagten und seine Ehefrau ein Arrest zu bewilligen. Die Arrestforderung bezifferte er auf Fr. 5'961.-- nebst Zins zu 5 % auf Fr. 1'118.15 seit 13. Juli 2002 und Zins zu 5 % auf Fr. 4'842.85 seit 6. September 2002 und Fr. 428.-. Mit Verfügung vom 31. Juli 2003 wies die Vorinstanz das Arrestbegehren ab. Gegen diesen Entscheid richtet sich die rechtzeitig eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers, mit welcher er beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm im angebehrten Umfang der Arrest zu bewilligen. Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet.

### E. 2

Inwiefern und weshalb die Vorinstanz, indem sie im vorliegenden Verfahren zwei Geschäfte angelegt hat, einen Nichtigkeitsgrund gesetzt haben soll, lässt sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen. Jedenfalls widerlegt der Hinweis auf BGE 112 III 53 die Begründung der Vorinstanz, dass das Arrestverfahren wie das Betreibungsverfahren nicht mehrere Schuldner umfassen soll, nicht. Da der Kläger seine Forderung gegenüber den solidarisch haftenden Eheleuten geltend macht, ist - sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind - gegen beide ein separater Arrestbefehl auszustellen, weshalb das Vorgehen der Vorinstanz jedenfalls vertretbar ist.

### E. 3

Der Kläger macht geltend, die Vorinstanz habe das Arrestbegehren hinsichtlich der Honorarforderung zu Unrecht mit der Begründung abgewiesen, er habe diese weder substantiiert noch glaubhaft gemacht. Die Rügen erweisen sich als begründet. a) Die Auffassung der Vorinstanz, der Kläger habe seine Forderung nicht hinreichend substantiiert, muss - wie der Kläger zu Recht ausführt - als überspitzt formalistisch betrachtet werden. Aus seiner Eingabe an die

- 3 - Vorinstanz ergibt sich, dass sich seine Forderung auf einen Auftrag, den ihm der Beklagte zusammen mit seiner Ehefrau durch Vermittlung ihrer spanischen Anwältin erteilt habe, stützt. Ferner hat er auf zwei Rechnungen verwiesen, die seine Bemühungen auflisten. Damit hat er aber in tatsächlicher Hinsicht den Sachverhalt, aus welchem er seinen Anspruch ableitet, hinreichend behauptet. Da er ferner solidarische Haftbarkeit geltend macht, ist - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - auch nicht darzulegen, welche Leistungen er für den Beklagten und welche er für dessen Ehefrau erbracht hat. Die anwaltlichen Bemühungen sind aus den beiden Rechnungen detailliert ersichtlich, weshalb sie nicht in seiner Eingabe nochmals einzeln aufgeführt werden müssen. Aufgrund dieser Vorbringen ist es nicht haltbar, wenn die Vorinstanz ausführt, es fehle an der genügenden

Substanziierung. b) Die Vorinstanz erachtet überdies die Arrestforderung auch als nicht glaubhaft gemacht. Selbst wenn dem Richter bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung ein Ermessensspielraum zusteht, so erweist sich die Auffassung der Vorinstanz hier als willkürlich. Dabei ist vorab klar zu stellen, dass entgegen dem allgemeinen Hinweis der Vorinstanz nicht jede von einer Partei eingereichte fremdsprachige Urkunde zu übersetzen ist; namentlich die in englischer Sprache abgefassten Urkunden, wie die vorliegenden, welche weder umfangreich noch kompliziert sind und ohne grössere Schwierigkeiten verstanden werden können, sind zu akzeptieren. Dies gilt vor allem für die Audienz Zürich, welche für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Zürich zuständig ist; solche Unterlagen werden von den dort tätigen Richtern in der Regel auch ohne weiteres entgegengenommen. c) Der Kläger hat mit seiner Offerte, worin der Auftrag (Beratung) umschrieben und die Konditionen genannt wurden, den je vom Beklagten und dessen Ehefrau unterzeichneten Vollmachten, sowie des Eingangs des verlangten Vorschusses schlüssig dargelegt, dass zwischen ihm und dem Beklagten und seiner Ehefrau ein Auftragsverhältnis entstanden-

- 4 - den ist. Damit ist eine solidarische Haftbarkeit glaubhaft gemacht (vgl. Art. 143 bzw. Art. 403 OR). Dazu hat die Vorinstanz zwar nicht Stellung genommen. Allein sie hat festgehalten, es würden objektive Anhaltspunkte für den Bestand der Forderung fehlen. Damit überspannt sie im vorliegenden Fall die Anforderungen, welche an eine Glaubhaftmachung zu stellen sind, in unvertretbarer Weise. Angesichts der Tatsache, dass es gerichtsnotorisch ist, was unter anwaltlicher Tätigkeit zu verstehen ist, sind die Bemühungen des Klägers aufgrund der bereits erwähnten zwei Rechnungen hinreichend glaubhaft gemacht. Zwar kann grundsätzlich erwartet werden, dass ein Rechtsanwalt diejenigen Unterlagen, welche seine Bemühungen dokumentieren und welche Grundlage seiner Rechnung bilden, ebenfalls dem Gericht einreicht. Angesichts der beratenden Tätigkeit des Auftrages, welche neben dem Studium von Akten vor allem in der Kontaktnahme mit verschiedenen Personen besteht, genügt die Auflistung in den Rechnungen unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung vollauf. Dies gilt auch für die Stundenanzahl, welche sich im Rahmen einer beratenden Tätigkeit hält. Ferner ergibt sich der Stundenansatz von Fr. 350.-- aus der Offerte. Die Forderung des Klägers erscheint demnach als glaubhaft. Die Forderungen aufgrund der zwei Rechnungen sind fällig, da davon ausgegangen werden kann, dass gemäss Offerte Abrechnungen pro Quartal vereinbart wurden. Die Mahnungen für den Verzugszins sind ebenfalls belegt. Die Arrestforderung von Fr. 5'961.-- nebst Zins zu 5 % auf Fr. 1'118.15 seit 13. Juni 2002 und Zins zu 5 % auf Fr. 4'842.85 seit

## **E. 6**

September 2002 und Fr. 428.-- stattzugeben. 7.-8. (Kosten- und Entschädigungsfolge)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.